

Gemeinde Nordheim
Ordnungsamt
Frau Zimmermann
Hauptstraße 26
74226 Nordheim

Rückfragen unter:
Tel.: 07133 182-1233
E-Mail: sandra.zimmermann@nordheim.de
www.nordheim.de

Dieser Vordruck steht im Internet als Download bereit.

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass (§ 2 Abs. 2 LGastG)

Anmerkung:

Die Anzeige hat **spätestens 2 Wochen** vor dem vorübergehenden Gaststättenbetrieb **zu erfolgen**.

Verantwortliche Person

_____ Verein/Institution	
_____ Vorname	_____ Nachname
_____ Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
_____ Telef. Erreichbarkeit (während des vorübergehenden Gaststättengewerbes)	
_____ Verantwortliche Person (während des vorübergehenden Gaststättengewerbes)	

Ort und Zeitpunkt des vorübergehenden Gaststättengewerbes

_____ Besonderer Anlass
_____ Veranstaltungsort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
_____ Tag, Datum und Uhrzeit (Anfang bis Ende)

Bewirtung

- Es findet ein Ausschank von alkoholischen Getränken statt
- Es findet eine Speisenabgabe statt.
- Es findet ein Ausschank von alkoholischen Getränken und eine Speiseabgabe statt.

Hinweis

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes in Baden-Württemberg nur aus besonderem Anlass möglich. Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Ein besonderer Anlass kann z.B. ein Stadtfest, Vereinsfest oder ein Weihnachtsmarkt sein.

Sperrzeitregelung

Nach der Gaststättenverordnung Baden-Württemberg beginnt die sogenannte **allgemeine Sperrzeit** für Schank- und Speisewirtschaften

- von Montag bis Freitag um 3 Uhr
- in der Nacht zu Samstagen und zu Sonntagen um 5 Uhr
- in der Nacht zum Fastnachtsdienstag und in der Nacht zum 1. Mai um 5 Uhr.

Dies bedeutet, dass ab den genannten Uhrzeiten in Schank- und Speisewirtschaften keine Speisen und Getränke mehr ausgegeben werden dürfen.

Als für die Bewirtung aus besonderem Anlass verantwortliche Person versichere ich die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorschriften des Landesgaststättengesetzes, des Lebensmittelhygiene, des Jugendschutzes und des Landesnichtrauchergesetzes.

Ich habe die gesondert aufgeführten Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen.

<hr style="border: none; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> <p>Ort, Datum</p>	<hr style="border: none; border-top: 1px solid black; margin-bottom: 5px;"/> <p>Unterschrift</p>
--	--

Informationen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass (Landesgaststättengesetz)

Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Anlass der Erhebung

Die Gemeinde Nordheim erhebt Daten von Ihnen im Zuge einer Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 LGastG.

2. Verantwortlicher

Gemeinde Nordheim

Hauptstraße 26

+49 7133 / 182-0

info@nordheim.de

3. Datenschutzbeauftragter

datenschutz@nordheim.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e DSGVO verarbeitet. Es wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausübung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass vorliegen. Ihre personenbezogenen Daten werden an das Landratsamt Heilbronn, die Polizei und an das Finanzamt Heilbronn weitergegeben.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Es findet keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte statt.

6. Dauer der Speicherung bzw. Löschung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unter Berücksichtigung behördlicher Dokumentationspflichten für die Aufgabenerfüllung (max. 6 Jahre) erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Ihre Rechte können Sie an die unter Punkt 2. Datenschutzbeauftragter genannte E-Mail-Adresse ausüben.

Sie haben zudem das Recht (gemäß Art. 77 DSGVO) sich bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Zuständige Aufsichtsbehörde für das Land Baden-Württemberg:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Heilbronner Straße 35, 70191 Stuttgart, poststelle@fdi.bwl.de.